

Vors. Richter am VGH Martin Morlock*

Versammlungsrechtliche Beurteilung antiisraelischer bzw. antisemitischer Parolen (u. a. „From the river to the sea“)

Die uneinheitliche Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zu dieser Thematik und die in diesem Zusammenhang zentrale Frage nach der versammlungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Parolen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

I. Einführung

Seit dem Terroranschlag der Hamas am 7.10.2023 und dem sich daran anschließenden Gaza-Krieg hat die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMIH) als Kennzeichen der Hamas eingestufte Parole „From the river to the sea“ auf pro-palästinensischen Versammlungen Konjunktur. Auch die Parolen „Juden Kindermörder“, „Kindermörder Israel“ und „Stoppt den Genozid/Völkermord in Gaza“ werden häufig auf Versammlungen skandiert.

Vor diesem Hintergrund erließen die zuständigen Behörden bei den seither zahlreich stattfindenden pro-palästinensischen Versammlungen – neben einigen Versammlungsverboten – häufig versammlungsrechtliche Beschränkungen, mit denen sie die Verwendung der Parolen „From the river to the sea“, „Juden Kindermörder“ und „Kindermörder Israel“ untersagt haben. Dementsprechend sind die Verwaltungsgerichte seit Monaten landauf und landab mit der versammlungsrechtlichen Bewertung dieser Parolen beschäftigt – mit allerdings unterschiedlichen Ergebnissen.

Nach Ansicht des VGH Mannheim sind die versammlungsrechtlichen Beschränkungen, die die Parole „From the river to the sea“ verbieten, bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig.¹ Auch das OVG Münster,² das OVG Bremen³ und das OVG Bautzen⁴ haben die behördliche Untersagung der Parole bestätigt. Dagegen halten der VGH Kassel⁵ und der VGH München⁶ das Verbot der Parole für rechtswidrig bzw. im Einzelfall für unverhältnismäßig. Nachdem das LG Mannheim⁷ entschieden hat, die Parole sei kein Kennzeichen der Hamas, und die Eröffnung eines Strafverfahrens ablehnte, feierten manche diesen Be-

schluss als „Goldstandard“ im rechtlichen Umgang mit der umstrittenen Parole⁸ und nahmen dies zum Anlass, gerade diese Parole in das Zentrum ihrer Versammlungen zu stellen.⁹

Die Untersagung der Parolen, in denen Israel Genozid/Völkermord vorgeworfen wird¹⁰ und mit denen Israelis als „Kindermörder“ bezeichnet werden,¹¹ wird von den Verwaltungsgerichten bislang in den vorläufigen Rechtsschutzverfahren als rechtswidrig angesehen.

II. Rechtlicher Maßstab für die versammlungsrechtliche Bewertung der Parolen

Soweit sich ein Verbot oder eine Beschränkung der Versammlung auf den Inhalt von Aussagen und damit auf etwa zu erwartende Parolen der Versammlungsteilnehmer bezieht, ist es am Maßstab des Art. 5 I und II GG zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, auch nicht zur Begründung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken.¹² Eine inhaltliche Begrenzung von Meinungsäußerungen kommt im Rahmen der allgemeinen

* Der Autor ist Vorsitzender Richter am VGH Mannheim.

1 VGH Mannheim NVwZ 2024, 1183; 3.4.2024 – 2 S 496/24, BeckRS 2024, 7173; 17.12.2023 – 12 S 1947/23, BeckRS 2023, 38296.

2 OVG Münster 2.12.2023 – 15 B 1323.23, BeckRS 2023, 36156.

3 OVG Bremen 30.4.2024 – 1 B 163.24, BeckRS 2024, 9836.

4 OVG Bautzen 27.7.2024 – 1 B 116.24, BeckRS 2024, 18509.

5 VGH Kassel NVwZ 2024, 847.

6 VGH München NVwZ 2024, 1187.

7 LG Mannheim 29.5.2024 – 5 Qs 42/23, BeckRS 2024, 12543; aA jetzt aber LG Berlin 8.11.2024 – 502 Kls 21/24, Pressemitt. 35/2024.

8 Kolter, LTO vom 25.6.2024, „Wie ein VGH ein LG übergeht“.

9 VGH Mannheim NVwZ 2024, 1183 Rn. 20.

10 Vgl. etwa OVG Münster 2.12.2023 – 15 B 1323.23, BeckRS 2023, 36156 Rn. 17 ff.

11 Vgl. zuletzt OVG Bremen 30.4.2024 – 1 B 163.24, BeckRS 2024, 9836 Rn. 29.

12 BVerfGK 13, 1 = BeckRS 2009, 37173.

Gesetze iSd Art. 5 II GG in Betracht. Danach ist der Inhalt von Meinungsäußerungen versammlungsrechtlich dann relevant, wenn es sich um Äußerungen handelt, die einen Straftatbestand – etwa §§ 86, 86a, 130, 140 Nr. 2 StGB – erfüllen. Werden die entsprechenden Strafgesetze missachtet, liegt darin eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit ist gegeben, wenn der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt ist, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Auf den subjektiven Tatbestand, objektive Bedingungen der Strafbarkeit sowie Verfolgungsvoraussetzungen, wie zB einen erforderlichen Strafantrag, kommt es nicht an.¹³

Die objektive Strafbarkeit der Parole wird von den Strafgerichten und den Verwaltungsgerichten jeweils für ihren Bereich eigenständig beurteilt. Soweit in außerstrafrechtlichen Gesetzen nicht ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind andere Gerichte – darunter Verwaltungsgerichte – an strafrechtliche Erkenntnisse nicht gebunden.¹⁴ Eine Vorschrift, die hier eine Bindungswirkung anordnen würde, besteht nicht.

Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, die dargestellten antisraelischen bzw. antisemitischen Parolen könnten auch teilweise unter Berufung auf die öffentliche Ordnung¹⁵ oder im Rahmen einer Güterabwägung bzw. mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht Dritter (etwa der jüdischen Mitbürger) unterbunden werden,¹⁶ kommt es darauf nach der hier vertretenen Auffassung nicht an.

III. Parole „From the river to the sea“

1. Strafbarkeit nach § 86a StGB

Nach § 86a I StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 I Nr. 1, 2 und 4 oder II StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 III StGB) verwendet. Gemäß § 86a II 1 StGB sind Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Nach § 86a III StGB gilt u. a. § 86 IV StGB entsprechend. Die zuletzt genannte Vorschrift bestimmt, dass die Absätze 1 und 2 (des § 86 StGB und entsprechend des § 86a StGB) nicht gelten, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Die Hamas ist eine Vereinigung iSv § 86a I Nr. 1 iVm § 86 I Nr. 2 Var. 1 StGB, weil ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die Hamas – als ausländische Vereinigung – wurde durch das BMIH am 2.11.2023 mit einem Tätigkeitsverbot in Deutschland nach § 18 S. 2 VereinsG belegt.¹⁷ In dieser Verbotsvorschrift ist die dargestellte Parole ausdrücklich erfasst und wird dort als ein Kennzeichen der Hamas eingestuft (Nr. 3 S. 2 der Verbotsvorschrift). Das Verbot ist seit dem 20.12.2023 unanfechtbar, wie sich aus der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 29.8.2024 ergibt.¹⁸

Zudem steht die Hamas auf der EU-Terrorliste und stellt somit eine Organisation iSv § 86 II StGB dar. Die Listung der Hamas erfolgte durch den Rat der EU auf Grundlage der VO (EG) 2580/2001. Im Anhang der Durchführungsverordnung 2021/138/ (EU) des Rates vom 5.2.2021 ist die Hamas

unter „Vereinigungen und Körperschaften“ unter Nr. 9 aufgeführt. Der EuGH hat diese Entscheidung bestätigt.¹⁹

Davon ausgehend sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der streitigen Parole um ein Kennzeichen der verbotenen Vereinigung Hamas handelt, deren Verwendung auf einer Versammlung nach § 86a I Nr. 1 StGB strafbar ist. Dabei ist der Verwendung der Parole in der aktuellen Verfassung der Hamas von 2017 großes Gewicht beizumessen.²⁰ 2017 übernahm die Hamas die Parole in ihr Grundsatzzpapier. Der in der Hamas-Charta von 1988 formulierte Anspruch auf das gesamte Gebiet des historischen Palästina blieb unverändert und wurde nun mit der eingängigen Formulierung „From the river to the sea“ („Vom Fluss zum Meer“) angereichert. In Art. 20 der Verfassung von 2017 heißt es u. a.:

„Hamas lehnt jede Alternative zu einer kompletten und vollständigen Befreiung von Palästina ab, vom Fluss zum Meer.“

Der Aussagegehalt von Art. 20 des Grundsatzzpapiers der Hamas kann bei der vorzunehmenden Gesamtschau der einzelnen Formulierungen nur so verstanden werden, dass dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen und zur Zerstörung Israels aufgerufen wird. Ausdrücklich lehnt die Hamas jeden Kompromiss mit Israel ab und fordert die – nur mit Gewalt zu erreichende – Befreiung des Gebiets „Palästina“, wie es vor der Gründung des Staates Israel bestand, also in den letzten Grenzen des britischen Mandatsgebiets Palästina (ab der Ausgliederung Transjordaniens im Jahr 1946).

Vor dem Hintergrund der Gesamtaussage der Formulierungen in Art. 20 werden mit der Parole „From the river to the sea“ in Kurzform die dargestellten politischen Forderungen der Hamas auf den Punkt gebracht. Gerade vor dem Hintergrund des von der Hamas am 7.10.2023 auf dem Staatsgebiet Israels verübten Massakers kann deshalb bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass mit der Parole die Forderung nach der Zerstörung Israels mit gewaltsamen Mitteln und in Konsequenz daraus die Vertreibung (jedenfalls eines Großteils) der dort lebenden Juden zum Ausdruck gebracht wird. Thomas Fischer, Herausgeber eines Standardkommentars zum Strafgesetzbuch, hat diese naheliegende Auslegung der Parole prägnant wie folgt formuliert: „From the river to sea bedeutet konkret und offenkundig: Vom Jordan bis zum Mittelmeer. In diesem geografischen Raum siedelt die genannte (...) Parole das Phänomen Palästina an, wobei wortlautmäßig offenbleibt, ob damit ein Staat, eine Nation, ein Volk oder ein Raum gemeint sind. Im zur Auslegung heranzuziehenden Begriffsumfeld ist freilich völlig klar: Zwischen Fluss und Meer hat kein Staat Israel-Platz, denn dieser würde wie auch immer, aber jedenfalls nicht Palestine heißen. Gemeint ist also: Israel-weg, Groß-Palästina her“.²¹

Im Hinblick auf die dargestellten Ausführungen in der aktuellen Verfassung der Hamas und ihrer Anreicherung mit der streitigen Parole spricht somit viel dafür, dass sich die Hamas diese als Symbol und damit auch als Kennzeichen im

13 BVerwG NJW 1982, 1008 (1009).

14 BVerwG 25.9.1975 – VB 9.75, BeckRS 1975, 31272033; VGH Mannheim NVwZ 2024, 1183 Rn. 15.

15 Hippeli NJW 2024, 1780 (1781).

16 Kalscheuer NVwZ 2024, 847 (852).

17 BAnz AT 2.11.2023 B10.

18 BAnz AT 29.8.2024 B1.

19 EuGH 23.11.2021 – C-833/19 P, BeckRS 2021, 35478 – Rat/ Hamas.

20 Vgl. dazu Steinberg NVwZ 2024, 302 (304 mwN).

21 LTO vom 16.10.2023.

Rechtssinne zu eigen gemacht hat.²² Maßgeblich für die Kennzeicheneigenschaft iSv § 86a I Nr. 1 iVm § 86a II 1 Var. 4 StGB ist allein, dass sich die fragliche Organisation ein bestimmtes Kennzeichen durch Übung oder durch einen formalen Autorisierungsakt als Symbol zu eigen gemacht hat; es genügt in diesem Zusammenhang, wenn die Parole „auch“ als Zeichen der verbotenen Organisation erscheint.²³ Dass diese Parole bereits vor Gründung der Hamas – insbesondere in Fatah-Kreisen – verwendet wurde²⁴ und möglicherweise auch heute noch von anderen Organisationen verwendet wird, ist deshalb rechtlich unerheblich.²⁵

Soweit das LG Mannheim²⁶ sinngemäß der Auffassung ist, die Hamas habe sich die streitige Parole nicht zu eigen gemacht, da die Formulierung in Art. 20 lediglich das Gebiet Palästina geografisch konkretisiere, auf das sich der Befreiungsanspruch der Hamas beziehe, überzeugt dies nicht. Die Formulierung „From the river to the sea“ bzw. „Vom Fluss zum Meer“ stellt für sich genommen bereits keine konkrete geografische Bezeichnung (etwa eines geografischen Gebiets) dar; es heißt gerade nicht vom Jordan-Fluss bis zum Mittelmeer. Für die Annahme einer Parole spricht vielmehr gerade, dass jeder politisch Interessierte ohne weitere Erläuterung weiß, welcher Fluss und welches Meer gemeint sind. Die Verwendung geografischer Bezeichnungen schließt im Übrigen weder die Annahme einer Parole im Sinne einer politischen Forderung der Hamas aus noch die daraus abzuleitende Aussage, vor dem Hintergrund der sonstigen Formulierungen in Art. 20 werde „parolenhaft“ zur Vernichtung Israels aufgerufen. Auch bei Verwendung der Formulierung „Von der Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt“ aus dem Deutschlandlied von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben handelte es sich ersichtlich nicht allein um die geografische Bezeichnung von vier Flüssen in Europa, sondern um Teile einer Parole, mit der insbesondere nach dem Ende des Ersten Weltkriegs in Deutschland politische Forderungen verbunden waren.

Der in diesem Zusammenhang geäußerte weitere Einwand des LG Mannheim, die streitige Formulierung „From the river to the sea“ werde nur in abgewandelter Form bzw. innerhalb eines von vielen Sätzen des Fließtextes der Charta und damit gerade nicht „parolenhaft“ verwendet, trägt ebenfalls nicht. Der Spruch wird – wie dargelegt – gerade nicht mit abweichender Formulierung verwendet; er ist auch nicht untrennbar in den Gesamttext eingebettet, in dem zur vollständigen (gewaltsamen) „Befreiung“ von Palästina aufgerufen wird, sondern findet sich abgegrenzt durch ein Komma in Form einer Parole am Ende des betreffenden Satzes in Art. 20 der Charta. Dass dieser Satz wiederum in zwei weitere Sätze eingebettet ist und mit diesen drei Sätzen bei der vorzunehmenden Gesamtschau in Art. 20 der Charta 2017 zur vollständigen „Befreiung“ des historischen Gebiets Palästina und zur Vernichtung des Staates Israel aufgerufen wird, ändert nichts daran, dass die dargestellte Forderung nochmals prägnant und schlagwortartig in einem Teil des Textes im Sinn einer Parole verwendet wird.

Dass die Parole bei den weltweiten Demonstrationen im Anschluss an den Terroranschlag der Hamas am 7.10.2023 häufig in der in englischer Sprache eingängigen erweiterten Fassung „From the river to the sea, Palestine will be free“ verwendet wird, stellt die Annahme, es handele sich um ein Kennzeichen der Hamas, ebenfalls nicht infrage. Gerade im Hinblick auf die Eingängigkeit insbesondere der englischen Langfassung der streitigen Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ lässt dies den Schluss zu, es handele sich um eine Weiterentwicklung der von der Hamas bereits

im Jahre 2017 verwendeten Parole bzw. die Formulierung in der Charta 2017 stelle jedenfalls die Kurzform dieser in der Verbotsverfügung des BMIH erfassten Parole dar.

Soweit das LG Mannheim²⁷ und der VGH Kassel²⁸ im Rahmen der Prüfung, ob die streitige Parole überhaupt als Kennzeichen bzw. als Kennzeichen der Hamas einzustufen ist, die Auffassung vertreten, die Parole sei sehr allgemein und es lasse sich ihr gerade nicht entnehmen, auf welche Weise das historische Palästina befreit werden soll, kann dem nicht gefolgt werden. Das LG Mannheim nimmt in diesem Zusammenhang sinngemäß an, die streitige Parole lasse – neben der dargestellten Auslegung im Sinne der Forderung nach der Vernichtung des Staates Israel und der daraus folgenden Vertreibung der jüdischen Bevölkerung – auch davon abweichende Deutungen hinsichtlich der angestrebten „Befreiung“ Palästinas zu und führt in diesem Zusammenhang folgende Auslegungsvarianten an:

„Teilweise – so die offizielle (von vielen Palästinensern unterstützte) Position der PLO – wird die einzige realistische, wenn auch nur teilweise Befreiung Palästinas in der Gründung zweier Staaten und der gleichzeitigen Anerkennung des Rückkehrrechts der Flüchtlinge gesehen, obgleich sie aufgrund der langjährigen Siedlungs- und Annexionspolitik Israels wahrscheinlich nicht mehr realisierbar sein dürfte. Nach anderer verbreiteter Auffassung soll die Errichtung eines säkularen und egalitären Staates für alle seine Bewohner, Juden und Araber, der Weg zur Befreiung Palästinas sein. Die arabisch-israelische politische Partei Balad vertritt eine abgewandelte Version dieser Idee: Die Umwandlung Israels in den Grenzen von 1967 in einen säkularen Staat für alle seine Bürgerinnen und Bürger (statt eines jüdischen Staates wie heute) und mit gleichen Rechten für alle, sowie die Beendigung der Besatzung und die Gründung eines palästinensischen Staates in den besetzten Gebieten. En vogue vor allem unter palästinensischen und jüdisch-israelischen Intellektuellen sind ferner verschiedene föderale oder binationale Regelungen, die als Befreiung Palästinas betrachtet werden können“.

Diese Auslegungsvarianten sind schlechterdings nicht vertretbar. Vor dem Hintergrund der dargestellten Ausführungen in der Verfassung der Hamas aus dem Jahr 2017 und unter Berücksichtigung des Massakers vom 7.10.2023 kann aktuell ausgeschlossen werden, dass mit der Verwendung der streitigen Parole für die vom LG Mannheim angeführten politischen Lösungen des Palästina-Konflikts geworben wird und in diesem Sinn der Parole eine friedliche Zielrichtung beigemessen werden kann. Die Befürworter der vom LG Mannheim dargestellten friedlichen Lösungen des Palästina-Konflikts würden ihre Anliegen sicherlich mit anderen Worten und Parolen vertreten. Die Anhänger einer Zwei-Staaten-Lösung, die sich für die Gründung eines palästinensischen Staates auf einem – wie auch immer abgegrenzten – Teilgebiet Palästinas einsetzen und die Rückkehr aller Flüchtlinge befürworten, können in naheliegender Weise ihrem Anliegen mit den Parolen „Zwei-Staaten-Lösung“, „Rückkehrrecht für alle vertriebenen palästinensischen Flüchtlinge“ oder „Gleiche Rechte für alle Palästinenser in zwei Staa-

22 So auch VGH Mannheim NVwZ 2024, 1183 Rn. 18.

23 Vgl. BGHSt 52, 364 Rn. 19, 20 = NJW 2009, 928 = NStZ 2009, 88.

24 Vgl. dazu die Nachw. bei Wikipedia, 30.6.2024, unter „From the river to the sea“.

25 Vgl. VGH Mannheim NVwZ 2024, 1183 Rn. 18; vgl. auch OVG Münster 2.12.2023 – 15 B 1323.23, BeckRS 2023, 36156 Rn. 29.

26 LG Mannheim 29.5.2024 – 5 Qs 42/23, BeckRS 2024, 12543 Rn. 12.

27 LG Mannheim 29.5.2024 – 5 Qs 42/23, BeckRS 2024, 12543 Rn. 10.

28 VGH Kassel NVwZ 2024, 847 Rn. 21.

ten“ zum Ausdruck bringen. Die Befürworter eines egalitären Staates für alle seine Bewohner, Juden und Araber, würden diese Zielrichtung lebensnah mit einer Parole vertreten, die gleiche Rechte für Juden und Araber in einem einheitlichen Staat (auch wenn dieser Palästina heißen sollte) fordert. Soweit die arabisch-israelische Partei Balad die Umwandlung Israels in den Grenzen von 1967 in einen säkularen Staat für alle seine Bürger und gleichzeitig die Gründung eines palästinensischen Staates in den seit 1967 besetzten Gebieten fordert, kann dies unmissverständlich mit Parolen, die die Bildung eines säkularen Staates in Israel und die „sofortige“ Gründung eines palästinensischen Staates in den besetzten Gebieten fordern, zum Ausdruck gebracht werden. Auch palästinensische und jüdisch-israelische Intellektuelle, die sich für föderale oder binationale Regelungen einsetzen, würden gerade die gewünschte „föderale Struktur“ des Staates bzw. seinen „binationalen Charakter“ in den Vordergrund rücken.

Im Gegensatz zu solchen Forderungen und Parolen, die sich im Kern für ein friedliches Miteinander von Juden und Arabern in staatlichen Strukturen mit gleichen Rechten für alle einsetzen, erscheint die hier zu beurteilende Parole im politischen Bewusstsein der Öffentlichkeit als Bestandteil der gewaltsam verfolgten Ziele der Hamas; jedenfalls ihre Verwendung bei öffentlichen Kundgebungen lässt nur den Schluss auf die Unterstützung der Hamas zu.²⁹

Dass die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ in abgewandelter Form in den letzten Jahren auch durch israelische Politiker – insbesondere Politiker der extremen Rechten bzw. nationalreligiöser Parteien – verwendet wird,³⁰ bestätigt eindrucksvoll den „unfriedlichen“ Charakter dieser Parole. Die israelischen Politiker, die diese abgewandelte Parole verwenden, beanspruchen in vergleichbarer Weise wie die Hamas ein exklusives und unerschütterliches Recht auf alle Gebiete von „Eretz Israel“ und damit auf das gesamte Gebiet Palästina. Sie verweigern in diesem Zusammenhang palästinensische Selbstbestimmungs-, Bürger- und Persönlichkeitsrechte; dementsprechend ist mit der Parole – sei es bei der Verwendung durch die Hamas, sei es bei Verwendung durch extremistische israelische Politiker oder Siedler – ersichtlich gemeint, „eine Seite muss weg“ bzw. eine gleichberechtigte und friedliche Koexistenz von Juden und Arabern ist ausgeschlossen.

Zwar ist im Fall mehrdeutiger Meinungsäußerungen bei der Anwendung sanktionierender Normen – hier Normen des Strafgesetzbuchs – die dem Äußernden günstigere Deutung zugrunde zu legen.³¹ Dies setzt aber überhaupt das Vorhandensein einer vertretbaren alternativen Auslegung voraus.³² Daran fehlt es – wie dargelegt – hier.

Als weiteres (gewichtiges) Indiz für die Annahme, die Hamas habe sich die streitige Parole inzwischen zusätzlich durch Übung als Kennzeichen zu eigen gemacht, kann – unabhängig von den bisherigen Ausführungen – die Verwendung der Parole bei den zahlreichen Versammlungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Terroranschlag der Hamas am 7.10.2023 angesehen werden. Es kann als allgemeinkundig vorausgesetzt werden, dass diese Parole gerade auch in der Bundesrepublik Deutschland von Unterstützern der Hamas und der Vereinigung Samidoun, die ebenfalls vom BMIH verboten wurde, auf zahlreichen Versammlungen verwendet wurde und wird. Dass darüber hinaus Friedensaktivisten und Studierende, die sich selbst dem politisch linken Spektrum zurechnen, sowohl in Deutschland als auch weltweit im Rahmen ihrer Versammlungen dieselbe Parole verwen-

den, stellt die Annahme, die Hamas habe sich die Parole zu eigen gemacht, ebenfalls nicht infrage, zumal auch im Rahmen dieser Demonstrationen – auch dies dürfte allgemeinkundig sein – dem Staat Israel in der Regel das Existenzrecht abgesprochen und die Hamas als „Befreiungsbewegung“ angesehen wird.³³

Die zu beurteilende Parole dient auch nicht sozialadäquaten Zwecken iSv § 86a III iVm § 86 IV StGB. Nach diesen Vorschriften, die den Tatbestand des § 86a I Nr. 1 StGB im Sinne eines Tatbestandsausschlusses³⁴ einschränken, ist die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereinigungen straflos, wenn die in Rede stehende Handlung bestimmten näher bezeichneten sozialadäquaten Zwecken,³⁵ namentlich der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

Nach der Rechtsprechung des BGH³⁶ erfordert danach die weite Fassung des § 86a StGB eine Restriktion des Tatbestands in der Weise, dass solche Handlungen, die dem Schutzzweck der Norm „eindeutig“ nicht zuwiderlaufen oder sogar in seinem Sinne wirken, nicht dem objektiven Tatbestand unterfallen. Mit dieser Rechtsprechung wird einerseits dem Anliegen, verbotene Kennzeichen grundsätzlich aus dem Bild des politischen Lebens zu verbannen, andererseits den hohen Anforderungen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung an die Beurteilung solcher kritischen Sachverhalte stellt, Rechnung getragen. Dementsprechend erfüllt die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder verbotener Vereinigungen in Darstellungen, bei denen sich bereits aus ihrem Inhalt „in offenkundiger und eindeutiger Weise“ ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden, und bei denen ein Beobachter die Gegnerschaft somit auf Anheb zu erkennen vermag, nicht den Straftatbestand des § 86a StGB.³⁷

Ausgehend von diesen Maßstäben kann im Hinblick auf den im Einzelnen erläuterten objektiven Sinngehalt der streitigen Parole nicht angenommen werden, bei ihrer Verwendung im Rahmen einer öffentlichen Versammlung werde der Schutzzweck der Norm in seinen oben dargestellten Ausprägungen eindeutig nicht berührt und es fehle deshalb an einem tatbestandlichen Verwenden des Kennzeichens. In diesem Zusammenhang muss im Rahmen der Beurteilung der Sozialadäquanz der Parole maßgeblich ihre Verwendung im Kontext des Terroranschlags der Hamas am 7.10.2023, an dem mehr Juden ermordet wurden als an jedem anderen Tag nach der Schoah, eingestellt werden. Der Chefredakteur der Wochenzeitung Jüdische Allgemeine, Philipp Peymann Engel, führt zu dem Terroranschlag aus: „Unter den Toten waren Babys, Jugendliche, Frauen, Eltern, Behinderte, Greise und

29 So bereits VGH Mannheim 3.4.2024 – 2 S 496/24, BeckRS 2024, 7173 Rn. 9.

30 Vgl. dazu die Nachw. bei Wikipedia, 30.6.2024, unter „From the river to the sea“.

31 St. Rspr., vgl. etwa BVerfGK 13, 1 = BeckRS 2009, 37173.

32 Vgl. etwa BVerfG NJW 2010, 2193 (2194f.); BVerwGE 178, 246 Rn. 30 = NVwZ 2023, 1167.

33 Zu dem Phänomen, dass heute ein Teil der Linken Verständnis für die Morde der Hamas äußert Kraushaar, Süddeutsche Zeitung vom 16.11.2023: „Latent antisemitische Denkmuster“.

34 MüKoStGB/Anstötz, 4. Aufl. 2020, StGB § 86 Rn. 4.

35 Vgl. BeckOK StGB/Ellbogen, 62. EL 2024, StGB § 86 Rn. 28, § 86a Rn. 36 mwN.

36 BGHSt 52, 364 Rn. 28 mwN = NJW 2009, 928 = NSStZ 2009, 88.

37 Vgl. BGHSt 51, 244 Rn. 4, 12 = NJW 2007, 1602.

Holocaust-Überlebende. Die Terroristen filmten ihre Taten. Sie machten sich einen Spass daraus, Kinder zu quälen, sie misshandelten deren Mütter, trennten Familienvätern vor den Augen ihrer Familie Gliedmaßen ab und schossen ihnen anschließend in den Kopf. (...) Das Entsetzen und die Fassunglosigkeit sind auch fünf Monate nach diesem Massaker unermesslich. Der 7.10. war für jeden Juden eine Zäsur, seitdem ist nichts mehr, wie es war“.³⁸

Vor diesem tatsächlichen Hintergrund bedarf es einer hinreichenden Begründung seitens der jeweiligen Veranstalter einer Versammlung, wenn mit der Verwendung der Parole andere, mit friedlichen Mitteln zu erreichende Ziele verfolgt oder unterstützt werden sollen. Da eine alternative Auslegung der Parole in diesem Sinne kaum vorstellbar und eher theoretischer Natur sein dürfte, kann in aller Regel angenommen werden, dass der objektive Tatbestand des § 86a StGB erfüllt ist.

Auf Grundlage der dargestellten Struktur des objektiven Straftatbestands des § 86a StGB und dem offenkundigen Sinngehalt der zu beurteilenden Parole ist es auch nicht Aufgabe der Versammlungsbehörde, konkret nachzuweisen und zu belegen, dass die Teilnehmer der Versammlung die Parole mit einem konkreten Bezug zur Hamas verwenden werden.³⁹

Soweit der VGH Kassel,⁴⁰ der VGH München⁴¹ sowie das LG Mannheim⁴² die Auffassung vertreten, für die Strafbarkeit sei ein Organisationsbezug zur Hamas erforderlich und die zuständigen Behörden müssten im Einzelnen darlegen und belegen, dass die streitige Parole im Rahmen der jeweiligen Versammlung der Hamas zuzuordnen sei, steht dies nicht nur im Widerspruch zu der dargestellten Rechtsprechung des BGH zur Auslegung von § 86a StGB; die Auffassung der vorgenannten Gerichte überzeugt auch nicht.

Die genannten Gerichte berufen sich in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des BVerfG⁴³ zur Strafvorschrift in § 20 I Nr. 4 VereinsG, wonach bei der Auslegung dieser Norm das strafbare Verhalten einen Bezug zur Tätigkeit des verbotenen Vereins aufweisen müsse, und meinen, die hier zu beurteilenden Strafnormen § 86a StGB bzw. § 20 I 1 Nr. 5 VereinsG – dienten letztlich dem gleichen Schutzzweck wie § 20 I 1 Nr. 4 VereinsG. Die in Bezug genommenen Strafvorschriften sind jedoch bereits auf den ersten Blick von ihrer Struktur her nicht vergleichbar.

Nach der Rechtsprechung des BGH⁴⁴ handelt auch ein nicht mitgliedschaftlich oder sonst in den Verein organisatorisch eingebundener Dritter einem Betätigungsverbot nach § 18 S. 2 VereinsG zuwider und macht sich damit nach § 20 I Nr. 4 VereinsG strafbar, wenn sein Verhalten auf die verbotene Vereinstätigkeit bezogen und dieser förderlich ist. Auf die Feststellung eines tatsächlich eingetretenen messbaren Nutzens kommt es nicht an; es genügt, dass das Täterhandeln konkret geeignet ist, eine für die verbotene Vereinstätigkeit vorteilhafte Wirkung hervorzurufen. Auch die Propagandatätigkeit im Sinne einer Sympathiewerbung für die vom Verbot betroffene Vereinigung ist danach grundsätzlich tatbestandsmäßig, allerdings reicht es im Falle der Verbreitung von Presseerzeugnissen nicht aus, wenn lediglich ohne Bezug auf die Vereinigung inhaltlich die gleichen Ziele wie von dieser vertreten werden.⁴⁵ Dementsprechend ist es angesichts des weit gefassten Tatbestands in § 20 I Nr. 4 VereinsG (einem Verbot „zuwiderhandeln“) erforderlich, das eventuell strafbare Verhalten zu bewerten und insoweit dessen Bezug zur Tätigkeit des Vereins festzustellen, um dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG Genüge zu tun.

Grundlegend anders stellt sich jedoch die Situation bei den Straftatbeständen nach § 86a StGB und § 20 I Nr. 5 VereinsG dar. Bei diesen Strafvorschriften muss auf der Tatbestandsebene zunächst vorrangig festgestellt werden, ob es sich überhaupt um ein „Kennzeichen“ der verbotenen Organisation handelt; es ist deshalb vorab zu prüfen, ob die streitige Parole für die verbotene Organisation – hier die Hamas – kennzeichnend ist. Ist dies – wie hier – zu bejahen, muss nicht noch zusätzlich festgestellt werden, dass die Verwendung des Kennzeichens zugunsten bzw. im Sinne der verbotenen Organisation erfolgt. Der Schutzzweck des § 86a StGB könnte ersichtlich nicht erreicht werden, wenn die Strafbarkeit jeweils vom Nachweis einer bekenntnishaften Verwendung des jeweiligen Kennzeichens abhinge.⁴⁶ Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Grundrechts der Meinungsfreiheit ist nach der dargestellten Rechtsprechung des BGH⁴⁷ eine Ausnahme nur dann geboten, wenn das Verhalten trotz äußerer Verwendung des jeweiligen Kennzeichens dem Schutzzweck erkennbar nicht zuwiderläuft. Diese Rechtsprechung ist auch mit der Verfassung vereinbar.⁴⁸

Im Übrigen dürfen an das Erfordernis der Organisationsbezogenheit der streitigen Parole keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG⁴⁹ hat Art. 5 I GG zwar nicht schon dann zurückzutreten, wenn jemand gleiche Meinungen vertritt wie die von dem Verbot betroffene Organisation, wohl aber dann, wenn sich für einen unbefangenen Betrachter der Eindruck ergibt, es handle sich um eine Aktion unmittelbar zugunsten der Vereinigung selbst. Davon ausgehend sprechen gute Gründe dafür, dass sich die Verwendung der Parole auf Versammlungen für einen unbefangenen Betrachter als eine Aktion gerade zugunsten der verbotenen Hamas darstellt. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass – wie dargelegt – eine Verwendung der Parole im Sinne der Befürwortung einer friedlichen Lösung des Palästina-Konflikts schwer vorstellbar ist.

2. Strafbarkeit nach § 140 StGB (Billigung von Straftaten)

Darüber hinaus steht auch die Verwirklichung des objektiven Straftatbestands nach § 140 Nr. 2 StGB, dh eine Strafbarkeit wegen Billigung von Straftaten wie Mord, Totschlag oder Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, konkret im Raum.

Nach der Rechtsprechung des BGH⁵⁰ ist taugliches Objekt der Billigung iSv § 140 Nr. 2 StGB auch eine nicht dem Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts unterfallende Auslandskatalogtat, wenn sie zur Störung des inländischen öffentlichen Friedens geeignet ist. Die Verherrlichung von Auslandstaten kann in gleicher Weise wie die von Inlandstaten auch in Deutschland die allgemeine Bereitschaft zur

38 Engel, Deutsche Lebenslügen, 2. Aufl. 2024, S. 7.

39 So bereits VGH Mannheim 3.4.2023 – 2 S 496/24, BeckRS 2024, 7173 Rn. 12.

40 VGH Kassel NVwZ 2024, 847 Rn. 29.

41 VGH München NVwZ 2024, 1187 Rn. 28.

42 LG Mannheim 29.5.2024 – 5 Qs 42/23, BeckRS 2024, 12543 Rn. 14f.

43 BVerfGK 9, 245 = NJOZ 2007, 2939.

44 BGH NJW 2003, 2621 = NSStZ 2003, 491.

45 BGHSt 43, 41 = NJW 1997, 2248 = NSStZ 1997, 393 = NVwZ 1997, 1038 Ls.

46 So auch Fischer, 71. Aufl. 2024, StGB § 86 Rn. 2a.

47 BGHSt 52, 364 = NJW 2009, 928 Rn. 29.

48 BVerfGK 7, 452 = NJW 2006, 3052.

49 BVerfGK 9, 245 = NJOZ 2007, 2939 (2943).

50 BGH NSStZ 2017, 699.

Begehung ähnlicher Delikte fördern und das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Sicherheit erschüttern. Für die Strafbarkeit wegen Billigung von Straftaten ist daher diese kriminogene Inlandswirkung einer Auslandstat erforderlich, aber auch ausreichend. Dass eine Billigung der von der Hamas am 7.10.2023 begangenen Terrorstraftaten geeignet ist, den öffentlichen Frieden in Deutschland zu stören, erscheint jedenfalls bereits auf den ersten Blick gut vertretbar. Gerade das Äußern der Parole auf öffentlichen Versammlungen mit der damit verbundenen Breitenwirkung ist in besonderer Weise geeignet, das friedliche Zusammenleben zwischen den palästinensischen/arabischen und den jüdischen Mitbürgern in Deutschland zu beeinträchtigen und zur „Vergiftung“ des politischen Klimas beizutragen. Dass mit der streitigen Parole die von der Hamas begangenen Katalogstraftaten nicht ausdrücklich gebilligt werden, stellt die Strafbarkeit ebenfalls nicht infrage. Auch schlüssige Erklärungen reichen für eine Billigung aus.

Der VGH Kassel⁵¹ verneint zwar eine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB mit der Begründung, je länger der Hamas-Terror zeitlich zurückliege, desto schwieriger werde es, einen Zusammenhang herzustellen, da es an der zeitlichen Nähe zwischen Vortat und Billigungshandlung fehle. Nach ca. fünf Monaten – so der VGH Kassel – sei kein enger zeitlicher Bezug zu dem Angriff vom 7.10.2023 mehr gegeben. Diese Würdigung des Sachverhalts – dh insbesondere des Terroranschlags der Hamas – geht fehl.⁵² Für einen hinreichenden zeitlichen Zusammenhang spricht maßgeblich, dass der Terroranschlag der Hamas Ausgangspunkt für die noch andauernde kriegerische Auseinandersetzung zwischen Israel und der Hamas und damit auch Bezugspunkt der zahlreichen antiisraelischen bzw. sogar antisemitischen Demonstrationen ist, die weltweit seit dem 7.10.2023 stattfinden. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass selbst der Terroranschlag in zeitlicher Hinsicht noch nicht abgeschlossen ist, da sich noch immer zahlreiche israelische Geiseln in den Händen der Hamas befinden.

Im Hinblick auf die Eignungsklausel in § 140 Nr. 2 StGB scheidet zwar eine Strafbarkeit dann aus, wenn Taten gebilligt werden, die nur noch geschichtliches Interesse haben. Davon abgesehen kann es aber im Grundsatz nicht darauf ankommen, wie lange die Tat, die öffentlich bzw. in einer Versammlung gebilligt wird, zurückliegt und wo sie begangen wurde.⁵³ Es dürfte vielmehr allein maßgeblich sein, ob durch die Billigung der Straftat der Schutzanspruch des Rechtsguts, dh der öffentliche Friede, aktuell noch gefährdet werden kann. Da der Schwerpunkt der die Strafbarkeit begründenden Gefahr in der symbolischen Missachtung des Rechts liegt, kann diese Gefährdung kommunikativ jederzeit (wieder-)hergestellt werden.

IV. Parolen „Juden Kindermörder“ und „Kindermörder Israel“

Dass die Parole „Juden Kindermörder“ den objektiven Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB erfüllt und ihre Verwendung dementsprechend bei öffentlichen Versammlungen untersagt werden kann, dürfte allgemeiner Meinung entsprechen.⁵⁴ In dieser Aussage lebt die antisemitische Ritualmordlegende fort, die jahrhundertlang Judenpogrome, Verfolgungen und Vertreibungen jüdischer Minderheiten auslöste und rechtfertigte. Auch die Nationalsozialisten benutzten die überlieferte Legende zur systematischen Volksverhetzung vor und während des Holocaust.

Vor diesem historischen Hintergrund stellt die Aussage „Juden Kindermörder“ einen in besonderer Weise qualifizierten

Angriff gegen die Bevölkerungsgruppe der Juden dar. Die Aussage ist von einer außerordentlichen Gehässigkeit und Rohheit geprägt, und Juden werden dadurch insgesamt als minderwertig und ohne Existenzrecht in der Gemeinschaft abqualifiziert.

Im Gegensatz dazu wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bislang überwiegend die Auffassung vertreten, die Parole „Kindermörder Israel“ verwirkliche voraussichtlich nicht den objektiven Straftatbestand der Volksverhetzung und könne deshalb durch die Versammlungsbehörde auch nicht untersagt werden.⁵⁵ Diese strafrechtliche Beurteilung dieser auf pro-palästinensischen Versammlungen häufig verwendeten Parole erscheint mehr als fraglich.

Bei lebensnaher Auslegung dieser Parole spricht vielmehr alles dafür, dass damit leicht verklausuliert die antisemitische Ritualmordlegende in neuem Gewand variiert wird. Die antisemitische Ritualmordlegende äußert sich im arabischen Raum in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen in der Dämonisierung des Staates Israel. Insbesondere seit den Gaza-Konflikten von 2009 und 2014 wurde bei israelfeindlichen Kundgebungen die antisemitische Parole vom „Kindermörder Israel“ gerufen, neben Parolen wie „Israel trinkt das Blut unserer Kinder aus den Gläsern der UN“, „Entfernt den Tumor Israel“, „Jude, Jude, feiges Schwein, komm‘ heraus und kämpf‘ allein“, „Intifada bis zum Sieg“. Die Parole „Kindermörder Israel“ gilt in der Antisemitismusforschung als moderne Variante der Ritualmordlegende, wird aber von den zuständigen Behörden (und auch von den Gerichten) oft nicht als antisemitisch erkannt.⁵⁶

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten historischen Kontextes und mit Blick auf die politische Entwicklung im Nahen Osten in den letzten Jahrzehnten ist danach die Annahme gerechtfertigt, dass im Zusammenhang mit der Verwendung der Parole „Kindermörder Israel“ im Kern allgemein das „Judentum“ bzw. „die Juden“ gemeint sind und dementsprechend eine Gleichsetzung der Begriffe erfolgt.

Dem Verfasser ist auch kein weiterer Fall bekannt, bei dem im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Staaten oder bei sonstigen Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Volksgruppen das Narrativ des Kindesmordes verwendet und die verfeindete Gegenseite mit dem Vorwurf des Kindesmordes belegt würde. In diesem Zusammenhang seien beispielsweise die Bürgerkriege in Syrien und im Jemen genannt, wo bei den militärischen Auseinandersetzungen zwischen den Bürgerkriegsparteien zahllose Zivilisten (einschließlich zahlloser Kinder) zu Schaden bzw. zu Tode gekommen sind. Dass in diesem Zusammenhang das Assad-Regime in Syrien oder die dieses Regime unterstützenden russischen Soldaten/Milizionäre bzw. die Huthi-Rebellen im Jemen des Kindesmordes bezichtigt worden sind, ist nicht ersichtlich. Auch der Angriff auf ein Kinderkrankenhaus in

51 VGH Kassel NVwZ 2024, 847 Rn. 23; zust. Jendrusch NVwZ 2024, 1070.

52 So auch Kalscheuer NVwZ 2024, 852.

53 So auch Fischer, 71. Aufl. 2024, StGB § 140 Rn. 8b.

54 VGH Kassel 2.12.2023 – 2 B 1715.23, NVwZ 2024, 352 Rn. 20; vgl. auch VGH Mannheim 21.10.2023 – 3 S 1669/23, BeckRS 2023, 28942 Rn. 10; VG Berlin 11.10.2023 – 1 L 428/23, BeckRS 2023, 27337 Rn. 10.

55 So OVG Bremen 30.4.2024 – 1 B 163.24, BeckRS 2024, 9836 Rn. 29; VGH Mannheim 17.12.2023 – 12 S 1947/23, BeckRS 2023, 38296 Rn. 42; VGH Mannheim 5.7.2021 – 1 S 1849/21, BeckRS 2021, 15635 Rn. 13; VGH Kassel NVwZ 2024, 352 Rn. 22; dagegen einen strafrechtlichen Anfangsverdacht bejahend VGH Mannheim 21.10.2023 – 3 S 1669/23, BeckRS 2023, 28942 Rn. 10.

56 Vgl. dazu die Nachw. bei Wikipedia unter Ritualmordlegende, 10.7.2024.

Kiew am 8.7.2024 durch das russische Militär mit mehr als 30 Toten und mindestens 130 Verletzten sorgte zwar international für Empörung, Russland bzw. „die Russen“ werden deshalb aber nicht mit dem Narrativ des „Kindermordes“ belegt.

Mit der dargestellten Parole und ihrer Fixierung auf den Kindesmord wird erkennbar in gleicher Weise wie mit der Aussage „Juden Kindermörder“ an das jahrhundertlange Stereotyp des den Juden zugeschriebenen Ritualmords angeknüpft. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Narrativ des „gezielten Kindermordes“ durch die israelische Armee keine Tatsachengrundlage aufweist und – im Gegenteil – gerade in sozialen Netzwerken wahrheitswidrig die Legende von „durch jüdische Hand“ ums Leben gekommenen Kindern verbreitet wird.⁵⁷

Davon ausgehend kann im Hinblick auf den historischen Kontext der Ritualmordlegende und die heutigen Begleitumstände im Rahmen des Nahost-Konflikts auch nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums nicht angenommen werden, der objektive Sinngehalt der dargestellten Äußerung beschränke sich darin, den Krieg Israels im Gaza-Streifen und in diesem Zusammenhang insbesondere den (vermeintlich) unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen – seien es uneteiligte Männer, Frauen oder Kinder – laienhaft und schlagwortartig überspitzt zu kritisieren.

Zwar ist im Falle mehrdeutiger Äußerungen bei der Anwendung strafrechtlicher Normen – wie dargelegt – die dem sich Äußernden günstigere Deutung zugrunde zu legen. Dies bedeutet aber gerade nicht, dass das Gericht eine eher fernliegende oder gar lebensfremde Deutung der Äußerung vorzunehmen hat. Dementsprechend kann für die zu beurteilende Parole in gleicher Weise wie für die Parole „Juden Kindermörder“ angenommen werden, dass dadurch die Gesamtheit der Juden iSd § 130 StGB als der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig dargestellt wird.⁵⁸

Auf Grundlage der dargestellten Auslegung besteht bei Verwendung der Parole „Kindermörder Israel“ auch der erforderliche Bezug zu jüdischen Menschen in Deutschland, wie er in § 130 StGB vorausgesetzt wird. Sind nach dem objektiven Sinn der Äußerung die Juden allgemein als Kindermörder „abqualifiziert“, dann richtet sich die Hetze (auch) gegen die jüdische Bevölkerung in Deutschland und damit gegen die Juden als Teil der Bevölkerung hier.⁵⁹

V. Schluss und Ausblick

1. Im Rahmen der pro-palästinensischen Versammlungen ist es mit Blick auf die elementaren Grundrechte aus Art. 5 und 8 GG ohne Weiteres möglich, das Vorgehen der israelischen Streitkräfte im Gaza-Streifen und in den übrigen Palästinensergebieten scharf, unsachlich bzw. polemisch und überzogen zu kritisieren.⁶⁰ Allerdings sollte unter dem Deckman-

tel falsch verstandener Toleranz nicht zugelassen werden, dass in Deutschland 80 Jahre nach dem Holocaust auf öffentlichen Versammlungen wieder gegen Juden gehetzt und antisemitische Narrative verbreitet werden.

2. Den Veranstaltern der betreffenden Versammlungen bleibt es unbenommen, die Rechtmäßigkeit versammlungsrechtlicher Verbote dieser Parolen in einem Hauptsacheverfahren im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage gerichtlich nochmals abschließend überprüfen zu lassen. Nach dem Kenntnisstand des Verfassers haben diejenigen, die in Baden-Württemberg von einer entsprechenden versammlungsrechtlichen Untersagungsverfügung betroffen waren, bislang kein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren angestrengt.

3. In einem etwaigen Hauptsacheverfahren böte es sich hinsichtlich der Parole „From the river to the sea“ an, die Frage, ob sich die Hamas die Parole – über die Aufnahme in ihre Charta 2017 hinaus – durch Übung (Verwendung bei Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen der Hamas oder ihrer weltweit tätigen Tarnorganisationen) zu eigen gemacht hat, durch Einholung behördlicher Stellungnahmen oder Äußerungen von Sachverständigen weiter aufzuklären. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zuordnung dieser Parole in der Verbotsverfügung des BMIH auf Ermittlungen und einer gewissen Sachkunde beruht. Deshalb dürfte das Ministerium auch in der Lage sein, das von ihm gesichtete und ausgewertete „Belastungsmaterial“ einschließlich der entsprechenden Bewertungen in einem gerichtlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen.

4. In gleicher Weise wäre ein Hauptsacheverfahren geeignet, die historische Entwicklung und insbesondere die Verwendung der Parole „Kindermörder Israel“ im arabischen Raum weiter aufzuklären; so könnten etwa die Ergebnisse der aktuellen Antisemitismusforschung zu dieser modernen Variante der Ritualmordlegende zum Gegenstand eines Hauptsacheverfahrens gemacht und sachverständige Äußerungen von Historikern und Sozialwissenschaftlern beigezogen werden.

5. Eine endgültige Klärung der dargestellten Rechtsproblematik im Rahmen eines rationalen Diskurses in einem Hauptsacheverfahren würde sicherlich dem inländischen öffentlichen Frieden dienen und könnte dazu beitragen, einen gemeinsamen Mindestkonsens der Gemeinschaft zu gewährleisten, der für das Zusammenleben – gerade auch der palästinensischen und jüdischen Mitbürger in Deutschland – unabdingbar ist. ■

57 Vgl. dazu auch Pines, Neue Zürcher Zeitung vom 14.6.2021, „Irgendetwas stimmt hier nicht – die New York Times und die getöteten Kinder“.

58 Vgl. dazu BGH NStZ-RR 2006, 305.

59 Vgl. dazu Fischer, 71. Aufl. 2024, StGB § 130 Rn. 4a.

60 Vgl. zum ahistorischen Vorwurf eines Genozids an den Palästinensern OVG Münster 2.12.2023 – 15 B 1323.23, BeckRS 2023, 36156 Rn. 17 f.